Kantonsratsbeschluss über die Unterstützung von Institutionen zur Betreuung ausländischer Arbeitskräfte

Vom 30. August 2007 (Stand 1. Januar 2008)

Der Kantonsrat des Kantons Zug,

gestützt auf § 41 Bst. b der Kantonsverfassung[1)],

beschliesst:

§ 1

[1] Kanton und Gemeinden unterstützen gemeinnützige Institutionen, die ausländische Arbeitskräfte mit geregeltem Aufenthaltsstatus betreuen.

[2] Sie tragen die Kosten der aufgrund einer Leistungsvereinbarung definierten Dienstleistungen, nach Abzug allfälliger Beiträge Dritter und Eigenerträge der Institution, je zur Hälfte.

[3] Der Beitrag der einzelnen Gemeinde berechnet sich nach Massgabe der Anzahl Arbeitsplätze gemäss aktueller eidgenössischer Betriebszählung.

§ 2

[1] Eine Leistungsvereinbarung kann abgeschlossen werden, wenn eine Beitragsleistung:

a) nicht bereits durch kantonale oder gemeindliche Amtsstellen erbracht wird;
b) nicht bereits durch eine andere Institution angeboten wird;
c) in einem Tätigkeitsprogramm umschrieben wird, für welches ein Budget vorliegt.

[2] Kanton und Gemeinden bestimmen den konkreten Beitrag im Rahmen der Leistungsvereinbarung.

[1)] BGS 111.1

§ 3

[1] Auf Verlangen sind dem Kanton und/oder den Gemeinden je eine Vertretung im Organ der unterstützten Institution einzuräumen.

§ 4

[1] Der Kantonsratsbeschluss über die Unterstützung von Institutionen zur Betreuung ausländischer Arbeitskräfte vom 7. Juli 1966 aufgehoben.[2)]

[2)] GS 19,185

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	GS Fundstelle
30.08.2007	01.01.2008	Erlass	Erstfassung	GS 29, 388

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	GS Fundstelle
Erlass	30.08.2007	01.01.2008	Erstfassung	GS 29, 388